

# Leipziger Tageblatt

## und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N<sup>o</sup> 78.

Dienstag den 19. März.

1867.

### Zur Nachricht.

Die Einlösung der den 31. März, 1. April und beziehentlich Ostern dieses Jahres fälligen Königl. Sächs. Staats- und Landrentenbank-Effecten erfolgt bei der unterzeichneten Lotterie-Darlehncasse vom 27. dieses Monats ab

in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr.  
Leipzig, am 15. März 1867.

Königliche Lotterie-Darlehncasse.  
Ludwig Müller.

Marshall.

### Holz-Auction.

Mittwoch, den 20. d. M. sollen in Grassdorfer Mevier, und zwar im f. g. Staditz Vormittags von 10 $\frac{1}{2}$  Uhr an an **Rugstücken** 13 eichene, 5 buchene, 4 ahorne, 2 lindene, 2 kirschbaumene, 1 maholder, so wie  $\frac{1}{2}$  Klasten eichene **Rugschelte**, ferner 18 verschiedene Klastern **Brennholzscheite** und ca. 70 **Wurzelhaufen** unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen an die Meistbietenden verkauft werden.  
Leipzig, am 12. März 1867.

Des Rathes Forst-Deputation.

### Reichstag des Norddeutschen Bundes.

E. L. Berlin, 17. März. Der Reichstag des Norddeutschen Bundes wird morgen in die Berathung der Abschnitte I und II des Verfassungsentwurfes eintreten. Es sind nunmehr für diese Berathung eine größere Anzahl von Amendements eingegangen, die wir zum Verständniß der demnächst beginnenden Debatten schon jetzt hier mittheilen. Das erste Amendement ist gestellt von den Abgeordneten **Bonnes**, **Schulze** (Berlin) und 16 Mitgliedern der Linken. Dasselbe beantragt: den Art. 3 des Verfassungsentwurfes (Indigenat) in Gemäßheit des §. 16 der Geschäftsordnung an eine Commission von 21 Mitgliedern mit dem Auftrage zu verweisen, für die Angehörigen der Bundesstaaten, wie in der Reichsverfassung vom 28. März 1849 und in vielen Landesverfassungen geschehen ist, die wesentlichsten Grundrechte aufzustellen, welche durch die Bundesverfassung zu gewährleisten sind. Motiv: Die Wohlfahrt des deutschen Volkes und die Sicherung des Bundes. In dem zweiten Amendement beantragen die Abgeordneten **Moritz** und **Julius Wiggers** und **Wachenhausen** hinter Art. 3 des Verfassungsentwurfes einzuschalten: „In jedem Bundesstaate wird die Gesetzgebung und die Feststellung des Budgets unter Mitwirkung einer aus Wahlen hervorgegangenen Volksvertretung geübt.“ Motiv: „Die Unvereinbarkeit der mecklenburgischen ständischen Verfassung mit der Verfassung des Norddeutschen Bundes.“ Dieselben Abgeordneten beantragen ferner hinter Art. 3 folgende Einschaltung: „In keinem Bundesstaate darf der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte durch das religiöse Bekenntniß bedingt oder beschränkt werden.“ — Zu Art. 4 Nr. 1 beantragt der Abgeordnete **Michaelis** im Verein mit 42 Genossen, daß auch das Postwesen und die Fremdenpolizei der Beaufsichtigung Seitens des Bundes und der Gesetzgebung desselben unterliegen sollen. — Art. 4 Nr. 2 bestimmt, daß der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Bundes auch die Zoll- und Handelsgesetzgebung und die für Bundeszwecke zu verwendenden indirecten Steuern unterliegen sollen. Abgeordneter **Dr. Braun** (Wiesbaden) und 44 Genossen beantragen das Wort „indirecten“ zu streichen. Art. 4 Nr. 9 unterwirft der Aufsicht des Bundes den Schiffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und den Zustand der letzteren, sowie die Fluß- und sonstigen Wasserzölle. Abgeordnete **Grumbrecht** und 33 Genossen beantragen diese Nr. 9 folgendermaßen zu fassen: „Der Schiffahrtsbetrieb und die Flößerei auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und der Zustand der letzteren, die Fluß- und sonstigen Wasserzölle, die Anstalten für die Seeschiffahrt (Häfen, Seetonnen, Leuchthürme, das Lootsenwesen, das Fahrwasser u. s. w.).“ — Ebenso beantragt Abgeordneter **Laske** und 39 Genossen, daß die Nr. 13 des Art. 4, welche die gemeinsame Civil-Proceß-Ordnung und das gemeinsame Concursverfahren, Wechsel- und Handelsrecht der Gesetzgebung des Bundes unterwirft, dahin zu fassen: „Die gemein-

same Gesetzgebung über das Obligationenrecht, Strafrecht, Handels- und Wechselrecht und das gerichtliche Verfahren.“ — Abgeordneter **Dr. Braun** (Wiesbaden) und Genossen wollen der Gesetzgebung des Bundes ferner unterworfen wissen: „Die Feststellung der Befugnisse, welche kein Bundesstaat in Bezug auf Preß-, Vereins- und Versammlungsrecht, so wie in Bezug auf die sonstigen persönlichen und staatsbürgerlichen Rechte seinen Angehörigen vorenthalten darf.“ — Endlich beantragt der Abgeordnete **Westen** dem Art. 4 als Nr. 15 hinzuzufügen: „a) das Militairwesen des Bundes und die Kriegsmarine; b) mit dem Antrage zu a) für untrennbar zu erklären und an geeigneter Stelle hinzuzufügen: Bei Gesetzesvorschlägen über das Militairwesen und die Kriegsmarine giebt, wenn im Bundesrathe eine Meinungsverschiedenheit stattfindet, die Stimme des Präsidiums den Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechterhaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht.“ — **Dr. Schaffrath** und 15 Genossen wollen von der Gesetzgebung des Bundes abhängig machen: „Das Militair- und Marinewesen, das Bundesfinanzwesen und die Abänderung und Auslegung dieser Verfassung.“ — Abgeordneter **Miquel** und 38 Genossen beantragen zwischen Art. 4 und 5 folgenden neuen Artikel einzuschalten: „Der Bund ist befugt im Wege der Gesetzgebung auch solche Einrichtungen zu treffen und Maßregeln anzuordnen, welche auf andere als die im Art. 4 bezeichneten Gegenstände sich beziehen, wenn dieselben im Gesamtinteresse nothwendig werden. Der Erlaß solcher Gesetze ist an die für Verfassungsänderungen vorgeschriebenen Formen gebunden.“ — Zu Abschnitt III. Bundesrath beantragt Abgeordneter **Laske** folgende Bestimmung: „Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung, jedoch ist zu denselben im Bundesrathe eine Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen erforderlich.“ — Abgeordneter **Gröte** hat folgenden Antrag gestellt: „Der Reichstag wolle eine Commission niedersetzen, um einen neuen Verfassungsentwurf auf folgenden Grundlagen auszuarbeiten: I. Statt eines Bundes ist die Bildung eines Gesamtstaates zum Gegenstande des Verfassungswerkes zu machen und bleibt das Bundesgebiet nur bis zu dem durch sofortige Verhandlungen herbeizuführenden Anschlusse des Südens auf den Norden Deutschlands beschränkt. II. Es liegt dem Gesamtstaate auch insbesondere die Feststellung gemeinsamer Grundrechte für das Gesamtgebiet ob. III. Der König von Preußen übt die ihm im Entwurfe übertragene vollziehende Gewalt unter der Verantwortlichkeit von Reichsministern aus. Der Minister-Präsident, der Minister des Auswärtigen und der Minister des Krieges in Preußen sind in denselben Eigenschaften zugleich Reichsminister. Nach dem Eintritte des Südens in den Gesamtstaat ist, unter der Voraussetzung, daß dem Könige von Bayern für die Friedenszeit in Bezug auf den Süden dieselbe Berechtigung ertheilt wird, die dem Könige von Preußen in Bezug auf den Norden zugewiesen werden soll, der Kriegsminister Bayerns zugleich zweiter Reichsminister des Krieges. Der Marineminister des Reiches wird unter Mitwirkung der Reichshauptleute